

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Neuerlass Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (Verordnung Förderprogramm, VFEW)

Referendum: *fakultativ*

Ausgabenbremse: *nein*

Finanzierung: –

Antrag:

1. Die Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (Verordnung Förderprogramm, VFEW) wird gemäss Beilage gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 Litera h der Gemeindeordnung erlassen.
2. Artikel 7 VFEW tritt am Tag nach der Verabschiedung der Verordnung in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.
3. Der als Sonderrechnung geführte bisherige Fonds des Fremdkapitals «Förderprogramm Energie Winterthur» wird aufgelöst und seine Mittel in den neuen «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» gemäss Artikel 7 VFEW übertragen.

Weisung:

1. Ausgangslage

Die Grundlage für das Förderprogramm Energie Winterthur legte das Stadtparlament mit einer am 23. Februar 2009 überwiesenen Motion. In dieser wurde verlangt, dass der Stadtrat ein Förderprogramm für die Erstellung von Anlagen zur Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien und der effizienten Energienutzung ausarbeitet. Mit einem Bericht und einer Vorlage für die Umsetzung unterbreitete der Stadtrat dem Stadtparlament am 23. März 2011 das Förderprogramm Energie Winterthur. Das Stadtparlament stimmte dem Bericht und der Vorlage am 27. Juni 2011 zu.¹

¹ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Förderprogramm Energie im Gebäudebereich» vom 23. März 2011 (Parl.-Nr. 2008.078)

Die Finanzierungsgrundlage des Förderprogramms schuf das Stadtparlament mit Artikel 32 Absatz 3 im Rahmen des Neuerlasses² der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)³ vom 27. Juni 2011, wonach die Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen eine Abgabe an das Gemeinwesen basierend auf dem Stromverbrauch (Netznutzung) leisten müssen. Kantone und Gemeinden sind gestützt auf das Stromversorgungsgesetz⁴ legitimiert, Abgaben auf die Netznutzung zu erheben und diese u. a. für Förderprogramme im Energiebereich zu verwenden.⁵ Mit dem 4. Nachtrag zur VAE am 22. Januar 2018 wurde das Förderprogramm Energie Winterthur gesetzlich verankert⁶, indem neben der Finanzierung fortan auch Zielsetzung und Umfang des Förderprogramms geregelt wurden, wobei die konkreten einzelnen Fördermassnahmen durch den Stadtrat in einem Reglement festgelegt werden sollen. In der Folge wurde das total erneuerte Reglement Förderprogramm Energie Winterthur am 1. Juli 2018 in Kraft⁷ gesetzt. Neue Gegebenheiten, insbesondere der Massnahmenplan 2021-2028 zum Energie- und Klimakonzept 2050⁸ und Anpassungen des kantonalen Förderprogramms, erforderten die am 1. April 2022 in Kraft getretene Totalrevision⁹ vom Reglement Förderprogramm Energie Winterthur, die vom Stadtrat am 23. Februar 2022 verabschiedet wurde¹⁰. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verfahren für die Auszahlungen angepasst sowie die Digitalisierung der Gesuchstellung und der Abwicklung eingeführt. Am 23. August 2023 beschloss der Stadtrat eine Teilrevision¹¹ vom Reglement Förderprogramm Energie Winterthur, die am 1. Oktober 2023 in Kraft trat. Ausschlaggebend für diese Teilrevision waren die Vermeidung von Doppelförderungen wegen der neu eingeführten kantonalen Förderung der Ladeinfrastruktur¹² und des neu eingeführten Bundesprogramms für Photovoltaik HEIV¹³ sowie die Optimierung vom Reglement Förderprogramm Energie Winterthur durch punktuelle Änderungen und die Schliessung von Regelungslücken. Seit 2012 hat der Stadtrat dem Stadtparlament alle vier Jahre Bericht betreffend Wirkung und Finanzierung des Förderprogramms erstattet. Das Stadtparlament hat die Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen und jeweils beschlossen, das Förderprogramm weiterzuführen.¹⁴ Letztmals hat der Stadtrat dem Stadtparlament am 26. Juni 2024 einen Bericht für die Periode 2020-2023 unterbreitet, der am 11. November 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

² Vgl. «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität» vom 27. Juni 2011 (Parl.-Nr. 2011.028)

³ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

⁴ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 (BBl 2005 1611)

⁶ Vgl. «4. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur)» vom 22. Januar 2018 (Parl.-Nr. 2017.138)

⁷ «Neues Reglement für Förderprogramm Energie Winterthur», Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 25. Mai 2018; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/neues-reglement-fuer-foerderprogramm-energie-winterthur> (besucht am 3.10.2025)

⁸ «Winterthur soll bis 2050 klimaneutral sein», Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 9. März 2021; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/winterthur-soll-bis-2050-klimaneutral-sein> (besucht am 3.10.2025)

⁹ Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Februar 2022 (SRS 7.6-4)

¹⁰ «Neues Reglement für Förderprogramm Energie Winterthur», Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 25. Februar 2022, Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/neues-reglement-fuer-foerderprogramm-energie-winterthur-1> (besucht am 3.10.2025)

¹¹ «Teilrevision Reglement Förderprogramm Energie Winterthur», Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 25. August 2023, Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/teilrevision-reglement-foerderprogramm-energie-winterthur> (besucht am 3.10.2025)

¹² Vgl. «Rahmenkredit für das Förderprogramm Infrastruktur für eine CO₂-arme Mobilität» vom 22. Juni 2022 (KR-Nr. 5842)

¹³ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (ENFV) Photovoltaik – Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, Version 3.0 vom 1. Januar 2023; Pronovo

¹⁴ Vgl. «Förderprogramm Energie im Gebäudebereich – Vierjahresbericht und Antrag über das weitere Vorgehen» vom 19. September 2016 (Parl.-Nr. 2016.72); «Förderprogramm Energie Winterthur – Bericht über den aktuellen Stand des Förderprogramm Energie Winterthur 2016-2019» vom 3. Juni 2020 (Parl.-Nr. 2020.64); «Förderprogramm Energie Winterthur – Bericht des Stadtrats betreffend Förderprogramm Energie Winterthur 2020-2023» vom 26. Juni 2024 (Parl.-Nr. 2024.55)

Das Förderprogramm Energie Winterthur bietet finanzielle Unterstützung zusätzlich zu den Förderungen durch Bund und Kanton. Es fördert darüber hinaus Massnahmen, die von Bund und Kanton nicht berücksichtigt werden. Die Fördermassnahmen im Rahmen vom Förderprogramm Energie Winterthur sind ein wichtiger Faktor, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen.

Das Förderprogramm Energie Winterthur wird durch die Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen mittels einer Abgabe auf den Stromverbrauch (Netznutzung) finanziert. Seine zur Verfügung stehenden jährlichen Mittel sind seit Beginn des Förderprogramms kontinuierlich gestiegen. Der Stadtrat ist bislang ermächtigt, die Abgabe auf maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) (bis 100'000 kWh, darüber auf 0,6 Rp./kWh) zu erhöhen.¹⁵

Bis Ende 2023 wurden im Rahmen vom Förderprogramm Energie Winterthur Fördermittel von insgesamt 12,5 Millionen Franken ausbezahlt, was zur Einsparung oder Produktion von mehr als 285 Millionen kWh Energie führt. Damit leistet das Förderprogramm einen massgeblichen Beitrag an die klima- und umweltpolitischen Ziele der Stadt Winterthur (u. a. Ziel bis 2040 netto Null Tonnen CO₂ zu emittieren¹⁶). Das Förderprogramm Energie Winterthur hat sich somit über die Jahre hinweg etabliert und seine umweltpolitischen Ziele erfüllt. Darüber hinaus führen die Förderungen zu Aufträgen für das lokale Gewerbe, so dass ein grosser Teil der von der Bevölkerung und der Wirtschaft bezahlten Mittel für das Förderprogramm Energie Winterthur in die lokale Wirtschaft zurückfliesst.

2. Gründe für den Neuerlass der Verordnung

Gesetzesänderungen auf Bundesebene

Die Bundesgesetzgebung betreffend Strom und Energie hat in den vergangenen Jahren mehrmalige Anpassungen erfahren. So hat der Bund beispielsweise Eigenverbrauchsregelungen (Art. 16 EnG¹⁷) und den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) etabliert. Das Energiegesetz, die Energieverordnung¹⁸, das Stromversorgungsgesetz und die Stromversorgungsverordnung¹⁹ wurden in den letzten Jahren immer wieder revidiert. Zuletzt wurden mit der Zustimmung der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») die Gesetze geändert. Der Mantelerlass sieht verschiedene Massnahmen zur Sicherstellung der Schweizer Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien vor. Alle diese Neuerungen machen auf kommunaler Ebene Anpassungen in der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) notwendig. Dies führte zu dem Entschluss, die kommunale Verordnung über die Abgabe von Elektrizität total zu revidieren, zumal auch Sprache und Gestaltung nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügen. Die Totalrevision hat darüber hinaus den Vorteil, noch nicht geregelte Bereiche (u. a. Marktleistungen) gesetzlich zu legitimieren sowie die Vorgaben aus den Branchendokumenten zu berücksichtigen. Ebenfalls kann den Entwicklungen im Bereich der Energie- und Klimapolitik Rechnung getragen werden, die sich in den letzten Jahren sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene ergeben haben.

Im Zusammenhang mit der geplanten Totalrevision der VAE wurde entschieden, die sachfremden Regelungen zum Förderprogramm Energie Winterthur und zur öffentlichen Beleuchtung²⁰ künftig nicht mehr in der neuen Verordnung über die Elektrizitätsversorgung (VEV, Nachfolgeverordnung

¹⁵ Art. 32 Abs. 3 VAE

¹⁶ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Netto Null Tonnen CO₂ bis 2050» vom 24. Februar 2021 (Parl.-Nr. 2019.82)

¹⁷ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

¹⁸ Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01)

¹⁹ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

²⁰ Vgl. «Neuerlass Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB)» vom 10. Dezember 2025 (Parl.-Nr. 2025.140)

VAE) zu integrieren, sondern jeweils separate, eigenständige Rechtsgrundlagen für diese Belange zu schaffen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Förderprogramm Energie Winterthur ist in der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität in deren Artikel 32 Absatz 3 und den Artikeln 49a bis 49c geregelt. Spätestens mit Erlass der neuen Verordnung über die Elektrizitätsversorgung (VEV) werden diese Bestimmungen aufgehoben. Daher soll das Förderprogramm Energie Winterthur künftig eine eigenständige Rechtsgrundlage erhalten. Mit der neuen Verordnung zum Förderprogramm Energie Winterthur wird weiterhin der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung erfüllt, wonach sich Verwaltungshandeln auf ein Gesetz abstützen muss (Art. 5 Abs. 1 BV²¹ und Art. 5 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich²²).

Das Stadtparlament ist für den Erlass wichtiger Rechtssätze (Gemeindeerlasse) zuständig (Art. 17 Abs. 1 GO²³), insbesondere für den Erlass von Bestimmungen über den Zweck, die Art und den Umfang von städtischen Leistungen (Art. 17 Abs. 2 lit. h GO). Vor diesem Hintergrund muss das Stadtparlament die neue Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur erlassen.

3. Aufbau der neuen Gesetzgebung

Die städtischen Rechtsgrundlagen zum Förderprogramm Energie Winterthur werden auf Gesetzesstufe (Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur, VFEW) und – soweit durch den Gesetzgeber an den Stadtrat delegiert – in einer Vollzugs- und Gebührenordnung (Vollzugs- und Gebührenordnung zur Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur, VVFEW) geregelt.

4. Rechtsvergleich

Im Bereich der Förderprogramme gibt es auf städtischer Ebene kein einheitliches Bild. Ein Vergleich mit anderen deutschschweizerischen Städten zeigt, dass nicht alle Städte neben den Förderungen durch Bund und Kanton eigenständige Förderprogramme für Vorhaben im Energiebereich etabliert haben. Städte wie Zürich²⁴, Bern²⁵, Luzern²⁶ und St. Gallen²⁷ gewähren zusätzliche Förderbeiträge gestützt auf städtischen Rechtsnormen, wohingegen die Stadt Schaffhausen keine städtischen Förderungen kennt. Basel hat mangels einer kommunalen Verwaltung ebenfalls kein städtisches Förderprogramm, sondern finanziert sämtliche Fördermassnahmen über das kantonale Förderprogramm. Daneben gibt es auch kleinere Städte und Gemeinden, die

²¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

²² Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)

²³ Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

²⁴ Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele vom 5. Oktober 2022 (VGL; AS 732.360), Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele vom 21. Dezember 2022 (AB BGL; AS 732.391), Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz vom 25. September 2024 (VFH; AS 734.510)

²⁵ Verordnung über den Fonds für erneuerbare Energien (Ökofond) Energie Wasser Bern (Ökofondsverordnung ewb) vom 11. Mai 2006

²⁶ Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 9. Juni 2011 (Energierglement; sRSL 7.3.1.1.1), Verordnung zum Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 11. Januar 2013 (Energieverordnung; sRSL7.3.1.1.2)

²⁷ Energierglement vom 11. Februar 2014 (EnR; SRS 511.2), Energiefondsreglement vom 21. März 2017 (EnFR; SRS 511.21)

gemeindeeigene Förderprogramme teils nur für spezifische Vorhaben (z. B. Photovoltaikanlagen²⁸) geschaffen haben und hierfür Fördergelder bereitstellen.

In den Städten Zürich, Luzern und St. Gallen sind die generelle Förderung von Vorhaben im Energie- und Klimaschutzbereich sowie die Bereiche, in denen Förderungen möglich sind, in kommunalen Gesetzen festgelegt. Ebenfalls sind in diesen Erlassen die Finanzierung, die Voraussetzungen der Förderungen und die Voraussetzungen einer Rückerstattung von Fördergeldern geregelt. Die Konkretisierung der Fördermassnahmen und Förderbeiträge erfolgt jeweils in den von deren Exekutive erlassenen Ausführungsbestimmungen. Anders ist die Förderung in der Stadt Bern geregelt, wo der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern aufgrund seiner gesetzlichen Kompetenz (Art. 17 ewb-Reglement)²⁹ eine vergleichbare Verordnung³⁰ und die Fondskommission die entsprechenden Ausführungsbestimmungen³¹ erlassen hat.

Wie in Winterthur werden die Fördermassnahmen in den Städten Zürich, Luzern und St. Gallen über eine Abgabe im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes finanziert, wobei in der Stadt Luzern der «Klimarappen» erst erhoben wird, wenn die jährliche Einlage aus den städtischen Konzessionsgebühren zur Finanzierung des Energiefonds nicht genügend gesichert ist³². Die maximale Höhe der Abgabe variiert und kann bis zu 2,5 Rp./kWh (Stadt Zürich) betragen. Gemäss den jeweiligen Ausführungsbestimmungen wird in diesen Städten die Höhe der Abgabe von der Exekutive festgelegt. In der Stadt Bern werden Fördermassnahmen aus einem Ökofonds finanziert, der nur aus einer jährlichen Einlage von 10 Prozent des Ausschüttungsbetrags von Energie Wasser Bern³³ an die Stadt gespeist wird. Alle Fördergelder für Fördermassnahmen werden aus Fonds entrichtet.

Die Voraussetzungen (Grundsätze) der Förderung von Vorhaben sind in den aufgeführten Städten vergleichbar. So müssen die Vorhaben im jeweiligen Versorgungsgebiet liegen und für ein Vorhaben muss ein Gesuch eingereicht werden. Ebenfalls regeln alle Erlasse, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderfonds bestehe und Förderbeiträge anderer Stellen angerechnet werden, sobald die Summe aller Förderbeiträge die Kosten der Massnahme übersteigt. Die Stadt Winterthur führt darüber hinaus aus und stellt klar, dass ein Rechtsanspruch entsteht, sobald eine Förderzusage (Förderbescheid) erteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund gibt es mit der vorliegenden Verordnung vergleichbare Rechtsgrundlagen in Form eines eigenständigen Erlasses.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (Verordnung Förderprogramm, VFEW)

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Mit der neuen Verordnung werden in einem separaten Rechtserlass der Rahmen der Förderungen der Stadt Winterthur im Energiebereich und die Zuständigkeiten festgelegt.

Artikel 1 entspricht inhaltlich Artikel 49a Absatz 1 VAE und zeigt die Zwecke vom Förderprogramm Energie Winterthur auf bzw. in welchen Bereichen Fördermassnahmen möglich sind.

²⁸ z.B. Gemeinde Horgen; Förderreglement Erneuerbare Energie vom 15. Mai 2025 (Quelle: https://www.horgen.ch/public/upload/assets/601/Foerderreglement_2025.pdf?fp=5 [besucht am 7. Oktober 2025])

²⁹ Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB Nr. 741.1)

³⁰ Siehe Fussnote 25

³¹ ewb: Förderprogramme <https://www.ewb.ch/angebot/energieloesungen/foerderprogramme/> (besucht am 16.6.2025)

³² Art. 9a Energiereglement

³³ Art. 25 Abs. 6 ewb-Reglement

Diese entsprechen den städtischen Energie- und Klimazielen, insbesondere dem Ziel bis 2040 die CO₂-Emissionen auf netto null Tonnen zu reduzieren, dem die Winterthurer Stimmbevölkerung am 28. November 2021 zugestimmt hat. Neu sind – entsprechend den Winterthurer Energie- und Klimazielen – die Förderung von Kooperationen und die explizite Erwähnung des Zwecks «Reduktion des Gesamtenergie- und Ressourcenverbrauchs». Ausserdem wird der Zweck «dezentrale Erzeugung von erneuerbarer Energie» ersetzt und präzisiert durch «Erhöhung der Elektrizitäts- und Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien». Damit wird der Förderung einer ökologischen Wärmeproduktion explizit Rechnung getragen.

Art. 2 Grundsätze der Förderung

Die Förderung ist nur gemäss den im Artikel festgelegten Grundsätzen möglich.

Die Regelung in Absatz 1 sieht vor, dass gesuchstellende Personen für jedes Vorhaben, also jede Fördermassnahme, ein eigenständiges Gesuch zur Erlangung von Fördergeldern einreichen müssen. Es wird zwischen «einstufigen» und «zweistufigen» Verfahren unterschieden.

In der Regel müssen gesuchstellende Personen für das Vorhaben zunächst ein Fördergesuch stellen. Sie erhalten im Anschluss eine Förderzu- oder Förderabsage. Im Falle einer Förderzusage müssen gesuchstellende Personen nach Realisierung des Vorhabens ein weiteres Gesuch, das Auszahlungsgesuch, einreichen. Daneben gibt es aber auch Fördertatbestände, in denen nur ein Auszahlungsgesuch gestellt werden muss. Dieses «einstufige» Verfahren findet bei Fördermassnahmen mit geringer finanzieller Bedeutung und geringem Risiko wie Beratungen Anwendung, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.

In der Vollzugs- und Gebührenordnung zur Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur (Ausführungsbestimmungen) ist geregelt, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt die gesuchstellenden Personen ein Fördergesuch und in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt die gesuchstellenden Personen nur ein Auszahlungsgesuch einreichen müssen.

Die Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 entsprechen inhaltlich Artikel 2 des bisherigen Reglements. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern und um nur freiwillige Investitionen in ökologische Massnahmen zu fördern, werden keine Massnahmen unterstützt, die bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend vorzunehmen sind. Es werden neu die gesetzlichen Grundlagen als Beurteilungsgrundlage herangezogen, die zum Zeitpunkt des Einreichens des Fördergesuchs in Kraft sind. Nach der bisherigen Regelung liefen die Gesuchstellenden Gefahr, Vorhaben im Vertrauen umgesetzt und finanzielle Ausgaben getätigt zu haben und anschliessend keine Fördergelder zu erhalten, wenn zwischen Umsetzung der Fördermassnahme und Auszahlungsgesuch die gesetzlichen Vorschriften änderten. Bei Fördertatbeständen, in denen nur ein Auszahlungsgesuch gestellt werden muss, ist der Zeitpunkt der Umsetzung der Fördermassnahme ausschlaggebend. Die neue Regelung, die auf den Zeitpunkt des Einreichens des Fördergesuchs bzw. auf den Zeitpunkt der Umsetzung der Fördermassnahme abstellt, erhöht damit die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Die Regelung in Absatz 4 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung erst nach Erteilung der Förderzusage besteht, also das Vorliegen der Förderzusage Voraussetzung ist, um einen Rechtsanspruch geltend zu machen. Der Rechtsanspruch bezieht sich nicht auf die Erteilung der Förderzusage, sondern der Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch eine Förderzusage begründet. Die Verwaltung ist demnach nicht verpflichtet, die Förderzusage zu erteilen. Sie hat insbesondere die Möglichkeit, unter Beachtung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel von einer Förderzusage vorerst abzusehen. Nach der bisherigen Regelung im Reglement musste eine Förderzusage erteilt werden, wenn die geltenden Voraussetzungen erfüllt waren. Dies implizierte einen Rechtsanspruch auf eine Förderzusage.

Rechte und Pflichten können sich unmittelbar aus einem Rechtssatz ergeben. Absatz 4 umschreibt neu, wann eine Förderung zu gewähren ist, also ab welchem Zeitpunkt ein Rechts-

anspruch geltend gemacht werden kann. Im Falle vom Förderprogramm Energie Winterthur entsteht der Rechtsanspruch, sobald Stadtwerk Winterthur eine Förderzusage erteilt hat. Diese Regelung ist sachgerecht, da die gesuchstellende Person nach einer Förderzusage die Fördermassnahme (ihr Vorhaben) im Vertrauen umsetzt (und finanzielle Ausgaben tätigt), die Fördergelder auch zu erhalten. Die Förderzusage verleiht der gesuchstellenden Person nach dem Grundsatz von Treu und Glauben einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden.³⁴ Gestützt auf die Förderzusage hat eine gesuchstellende Person Entscheidungen getroffen (z. B. begonnen, die Liegenschaft energetisch zu sanieren), die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, da die Auszahlung nach Abschluss der Bauarbeiten und Einreichen des Auszahlungsgesuchs sowie Überprüfung der Umsetzung und Ausführung des Vorhabens erfolgt. Würde ein solcher Rechtsanspruch verwehrt werden, müsste die gesuchstellende Person das finanzielle Risiko der Realisierung energieeffizienter Massnahmen alleine tragen. Dies würde zu einer grossen Verunsicherung führen und dem Ziel vom Förderprogramm Energie Winterthur zuwiderlaufen, die notwendigen Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bis 2040 zu unterstützen.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird auch sichergestellt, dass die im Rahmen vom Förderprogramm Energie Winterthur zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausreichen müssten, da Förderzusagen grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Mittel im Fonds genügen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 4).

Art. 3 Förderhöchstbetrag

Für jede einzelne Fördermassnahme (Vorhaben) muss ein eigenständiges Gesuch eingereicht werden. Artikel 9 des bisherigen Reglements legte fest, dass bei Projekten mit einem Förderbeitrag von mehr als 100'000 Franken pro Fördermassnahme der über 100'000 Franken liegende Betrag um 50 Prozent gekürzt wird. Neu wird ein Förderhöchstbetrag von 200'000 Franken eingeführt. Mit dieser Begrenzung wird sichergestellt, dass nicht einzelne Grossprojekte die zur Verfügung stehenden Fördergelder vollständig aufbrauchen und überproportional von den Förderungen profitieren, sondern möglichst viele Vorhaben vom Förderprogramm Energie Winterthur unterstützt werden. Die neu geschaffene Beschränkung trägt diesem Umstand Rechnung und gewährleistet darüber hinaus den haushälterischen Umgang mit den von der Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft finanzierten Fördergeldern.

Zeigt sich, dass eine Fördermassnahme überproportional stark nachgefragt wird und damit das Förderprogramm in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnte, kann der Stadtrat durch eine Senkung der Förderbeiträge der jeweiligen Massnahme diesem Umstand entgegenwirken. Die Möglichkeit, tiefere Maximalförderbeiträge festzulegen, entlastet auch den «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» (Art. 7) und führt dazu, dass die verfügbaren Mittel effizient, zielgerichtet und gerecht eingesetzt werden.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht Artikel 10 des bisherigen Reglements. Die Summe aller Förderbeiträge darf nicht höher sein als die tatsächlich anfallenden Kosten. Für bestimmte Fördermassnahmen können gesuchstellende Personen neben der Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur zusätzlich Fördergelder von Bund, Kanton oder anderen Organisationen erhalten. Mit der in Absatz 2 vorgeschriebenen Kürzung des städtischen Förderbeitrags wird sichergestellt, dass die insgesamt erhaltenen Fördergelder die durch die Realisierung der Fördermassnahme entstandenen Kosten nicht übersteigen. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, über alle sonstigen Förderzuwendungen bei Einreichung des Gesuchs Auskunft zu geben. Ebenfalls sind sonstige Förderzuwendungen, die nach Einreichung des Gesuchs erfolgen, unverzüglich zu melden (Art. 11 Abs. 3).

³⁴ BGE 131 II 627 E.6.1

Art. 4 Aussetzung und Wiedereinsetzung des Förderprogramms

Artikel 4 legt neu fest, wann das Förderprogramm Energie Winterthur ausgesetzt wird und unter welchen Umständen eine Wiedereinsetzung erfolgt.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass das Förderprogramm Winterthur gestoppt wird und grundsätzlich keine Förderzusagen mehr erteilt werden, sobald die zur Verfügung stehenden Mittel (Fondsbestand plus erwarteter Jahresertrag) nicht ausreichend sind. In einem solchen Fall ist rasches Handeln erforderlich. Dies rechtfertigt die Kompetenzdelegation an die Direktorin oder den Direktor von Stadtwerk Winterthur.

Mit der Förderzusage werden die jeweiligen Mittel reserviert. Sobald die Summe der zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge den Bestand des Fonds um mehr als einen erwarteten Jahresertrag übersteigt, muss das Förderprogramm ausgesetzt werden. Es dürfen also grundsätzlich keine weiteren Förderzusagen gemacht werden, wenn beispielsweise aufgrund von Sanierungen mehrerer grösserer Überbauungen alle zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eines ganzen Jahres frühzeitig verpflichtet wurden.

In den Jahren 2023 und 2024 standen dem Förderprogramm Energie Winterthur jährlich rund 2,5 Millionen Franken zur Verfügung. Aufgrund der gestiegenen Sanierungs- und Bautätigkeit wurde am 1. Januar 2025 die Abgabe an das Gemeinwesen erhöht³⁵, so dass der Fonds seitdem rund 4 Millionen Franken jährlich einnimmt. Eine Aussetzung müsste demnach erfolgen, wenn die Summe der zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge abzüglich des Fondsbestandes mehr als 4 Millionen Franken betragen würde.

Im Falle der Aussetzung vom Förderprogramm Energie Winterthur wird die Abgabe an das Gemeinwesen weiterhin erhoben (Art. 8 Abs. 4). So wird sichergestellt, dass der Bestand des Fonds ausgeglichen und die noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge zeitnah ausgezahlt werden können. Sobald der Bestand des Fonds wieder über ausreichend Mittel verfügt, erfolgt die Wiedereinsetzung des Förderprogramms Energie Winterthur. Dies ist der Fall, wenn die Summe der zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge den Bestand des Fonds nicht mehr übersteigt.

Die Einzelheiten zum Vollzug der Aussetzung des Förderprogramms Energie Winterthur und dessen Wiedereinsetzung werden in der Vollzugs- und Gebührenordnung geregelt.

II. Organisation und Finanzierung des Förderprogramms

Art. 5 Zuständigkeiten

Diese Regelung entspricht sinngemäss Artikel 49b Absatz 1 und 2 VAE. Bereits bisher hat der Stadtrat die Einzelheiten des Förderprogramms geregelt.

Absatz 1 bestimmt neu, welche Aspekte vom Stadtrat zwingend in den Ausführungsbestimmungen zu regeln sind. Bislang fehlte eine solche Konkretisierung. Es war lediglich festgehalten, dass die Einzelheiten zur Umsetzung vom Förderprogramm Energie Winterthur vom Stadtrat geregelt werden (Art. 49b Abs. 1 VAE).

Absatz 2 legt die Bereiche für Fördermassnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele fest, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Es werden Förderbereiche aufgelistet, in

³⁵ Art. 1 Abs. 1 Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 (VVAE; SRS 7.6-4.2); vgl. dazu auch «Stromtarife 2025 sinken»; Medienmitteilung der Stadt Winterthur vom 23. August 2024; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/stromtarife-2025-sinken> (besucht am 30.5.2025)

denen nach heutigem Stand Fördermassnahmen sinnvoll erscheinen. Dabei werden allumschreibende Begrifflichkeiten verwendet, da die Ausgestaltung der Fördermassnahmen und der Förderbeiträge in den Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat nach den Vorgaben dieser Verordnung erfolgt. Dies ist sinnvoll, um Anpassungen der Fördermassnahmen – von inhaltlichen Änderungen bis zur Aufhebung – wegen sich ändernder Bedingungen schnellstmöglich umsetzen zu können. Der Stadtrat muss die Kompetenz haben, Anpassungen unverzüglich vornehmen zu können, um beispielsweise aufgrund von Verschärfungen der Umweltgesetzgebung einzelne Massnahmen nicht mehr zu fördern. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Massnahmen nächstens durch den Kanton oder den Bund gefördert werden und eine bis dato bestehende Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur zu einer übermässigen Förderung führt, die schnellstmöglich aufgehoben werden sollte. Ebenfalls ist denkbar, dass einzelne Fördermassnahmen sehr stark nachgefragt werden und die Höhe der Förderbeiträge angepasst werden muss, um die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zugunsten eines Fördertatbestandes zu blockieren. Bereits Artikel 49b Absatz 2 VAE hat die Fördermassnahmen nicht explizit ausgestaltet, sondern deren Konkretisierung dem Ermessen des Stadtrats anheimgestellt.

Absatz 3 entspricht Artikel 49b Absatz 3 VAE i.V.m. Artikel 3 des bisherigen Reglements.

Art. 6 Begleitgruppe Förderprogramm Energie Winterthur

Diese Regelung entspricht vom Grundsatz her Artikel 49b Absatz 3 VAE und Artikel 4 des bisherigen Reglements, wobei neu dem Stadtrat die Bildung und Ausgestaltung der Begleitgruppe obliegt. Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertretenden verschiedener Departemente zusammen. Sie hat keine Entscheidungskompetenz, sondern berät Stadtwerk Winterthur insbesondere bei der Ausarbeitung der Fördermassnahmen oder bei Aktionen und Kampagnen.

Die Begleitgruppe ist für Stadtwerk Winterthur ein wertvolles Gremium, um die Ausgestaltung vom Förderprogramm Energie Winterthur, Änderungen von Fördermassnahmen oder geplante Vorhaben zu reflektieren und innerhalb der städtischen Verwaltung abzustützen.

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur

Nach § 15 Absatz 2 Energiegesetz (EnerG)³⁶ in Verbindung mit § 87 Absatz 2 Litera b Gemeindegesetz (GG)³⁷ können kommunale Fonds zur Förderung der Energienutzung, der Energiespeicherung und der Nutzung von regionalen erneuerbaren Energien geschaffen werden. Zur Förderung von Massnahmen im Sinne von Artikel 1 wird ein Fonds errichtet, der als «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» bezeichnet wird. (vgl. Ziff. 7)

Art. 8 Finanzierung

Mit den Einnahmen der Abgabe an das Gemeinwesen basierend auf dem Netznutzungsentgelt wird das Förderprogramm Energie Winterthur finanziert (Absatz 1). Die Abgabe auf die Netznutzung können Kantone und Gemeinde gestützt auf das Stromversorgungsgesetz (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004³⁸) erheben und diese u. a. für Förderprogramme im Energiebereich verwenden. Sie wird allen strombeziehenden natürlichen und juristischen Personen in Rechnung gestellt.

³⁶ Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG; LS 730.1)

³⁷ Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1)

³⁸ BBI 2005 1611

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird dem «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» (Abs. 2) zugeführt. Derzeit wird sie dem Fonds Förderprogramm Energie Winterthur, der in der Bilanz der Stadt Winterthur im Fremdkapital geführt wird, überstellt. Dieser Fonds wird zum 1. Mai 2026 aufgelöst und seine Mittel dem neu als Fonds des Eigenkapitals gegründeten «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» zugeführt (vgl. Ziff. 7).

Die Regelung in Absatz 3 entspricht sinngemäss Artikel 32 Absatz 3 VAE, wobei neu der Stadtrat die Abgabe auf mindestens 0,25 Rp./kWh festlegen muss und auf maximal 1,5 Rp./kWh (bislang 1 Rp./kWh) festlegen darf. Bislang wurde für jede über 100'000 kWh hinausgehende Kilowattstunde eine reduzierte Abgabe erhoben. Neu wird nur noch eine einheitliche Abgabe vom Stadtrat festgelegt. Tiefere Abgabesätze für Grossverbrauchende sind politisch nicht mehr opportun und stehen im Gegensatz zu den energie-, klima- und sozialpolitischen Zielen der Stadt Winterthur. Unternehmen mit einem grossen Stromverbrauch dürfen nicht mit geringeren Abgaben belohnt werden. Bereits bei der Erhöhung der Abgabesätze am 1. Januar 2025 beschloss der Stadtrat, die Sätze für Grossverbrauchende prozentual stärker anzuheben als für die Strombeziehenden mit einem Verbrauch von weniger als 100'000 kWh.

Der Mittelbedarf ist über die Jahre kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2025 wird mit einem Mittelbedarf von rund 4 Millionen Franken gerechnet. Die Finanzierung erfolgt mittels einer Abgabe an das Gemeinwesen in Höhe von 0,9 Rp./kWh bis zur 100'000 kWh, darüber hinaus von 0,6 Rp./kWh. Unter der Voraussetzung, dass der Mittelbedarf gleich bleibt, führt der einheitliche Abgabesatz gemittelt zu einer Abgabe in Höhe von 0,78 Rp./kWh.

Der Einheitssatz der Abgabe an das Gemeinwesen führt für einen durchschnittlichen Haushalt (Verbrauchskategorie H4³⁹) zu jährlichen Minderausgaben von rund 5 Franken, für einen Kleinbetrieb (Verbrauchskategorie C2⁴⁰) betragen die Minderausgaben rund 36 Franken pro Jahr und ein mittlerer Betrieb (Verbrauchskategorie C3⁴¹) wird jährlich mit rund 30 Franken weniger belastet. Für grosse Betriebe führt der Einheitssatz zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 600 Franken (Verbrauchskategorie C4⁴²/C5⁴³) bzw. von 2400 Franken (Verbrauchskategorie C6⁴⁴).

Das Förderprogramm Energie Winterthur entfaltet seit seiner Einführung eine nachhaltige Wirkung und ist für die Erreichung der klimapolitischen Ziele unabdingbar. Die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung und Wirtschaft betreffend Klimawandel lässt die Gesuche um Förderbeiträge fortlaufend steigen. Um die Wirkung vom Förderprogramm Energie Winterthur weiterhin zu gewährleisten und eine Aussetzung des Förderprogramms zu verhindern, ist die Erhöhung des maximalen Betrages auf 1,5 Rp./kWh zielführend. Die Festsetzung der Höhe der Abgabe an das Gemeinwesen liegt in der Kompetenz des Stadtrats (Art. 5 Abs. 1 lit. a). Dies ist sinnvoll, da Anpassungen betreffend die Höhe der Abgabe an das Gemeinwesen kurzfristig umgesetzt werden müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die zur Verfügung stehenden Förderbeiträge nicht mehr ausreichen würden. So kann insbesondere eine Aussetzung vom Förderprogramm Energie Winterthur vermieden werden.

³⁹ Jahresverbrauch von 4500 kWh; 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)

⁴⁰ Jahresverbrauch von 30'000 kWh; Kleinbetrieb

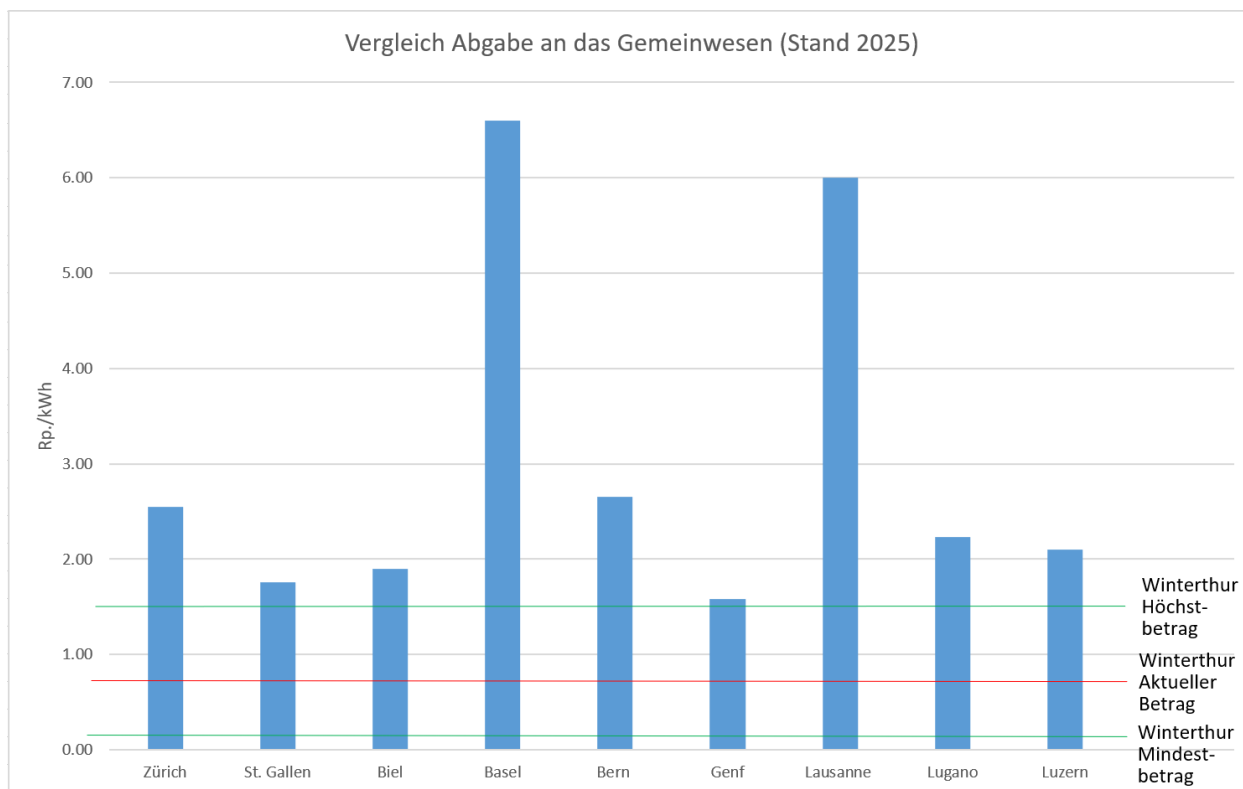
⁴¹ Jahresverbrauch von 150'000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer max. beanspruchten Leistung von 50 Kilowatt (kW)

⁴² Jahresverbrauch von 500'000 kWh; grosser Betrieb mit einer max. beanspruchten Leistung von 150 kW, Niederspannung

⁴³ Jahresverbrauch von 500'000 kWh; grosser Betrieb mit einer max. beanspruchten Leistung von 150 kW, Mittelspannung, eigene Transformatorenstation

⁴⁴ Jahresverbrauch von 1'500'000 kWh; grosser Betrieb mit einer max. beanspruchten Leistung von 400 kW, Mittelspannung, eigene Transformatorenstation

Ein Vergleich der Abgabe an das Gemeinwesen unter den zehn grössten Schweizer Städten (Zürich⁴⁵, St. Gallen⁴⁶, Biel⁴⁷, Basel⁴⁸, Bern⁴⁹, Genf⁵⁰, Lausanne⁵¹, Lugano⁵², Luzern⁵³, Winterthur⁵⁴) zeigt, dass der Abgabesatz der Stadt Winterthur auf die Netznutzung – auch bei Ausschöpfung des Maximalbetrags – immer noch im Mittelfeld liegt (vgl. Grafik) und von einigen Städten übertroffen würde, wobei die Abgabe in den Städten Zürich, Bern und Lausanne anteilig auch für die öffentliche Beleuchtung genutzt wird.



Es ist zwingend, dass die Abgabe an das Gemeinwesen auch bei Aussetzung vom Förderprogramm Energie Winterthur (Art. 4 Abs. 1) weiterhin erhoben wird. Nur so ist es möglich, dass die zugesicherten und noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge den gesuchstellenden Personen zukommen sowie sich die finanzielle Situation vom Förderprogramm Energie Winterthur erholen und das Förderprogramm wiedereingesetzt werden kann (Art. 4 Abs. 2).

⁴⁵ <https://www.ewz.ch/de/private/strom/tarife/tarifuebersicht.html> (besucht am 21.11.2025)

⁴⁶ <https://www.sgs.ch/home/strom.html> (besucht am 21.11.2025)

⁴⁷ https://www.esb.ch/media/filer_public/1a/f8/1af89a38-2eaa-4f90-81e3-4212d61c9987/strompreise_2025_extern_de.pdf (besucht am 21.11.2025)

⁴⁸ <https://www.iwb.ch/servicecenter/stromtarife/aktuelle-tarife> (besucht am 21.11.2025)

⁴⁹ <https://www.ewb.ch/angebot/strom/beziehen/strompreise-grundversorgung.php> (besucht am 21.11.2025)

⁵⁰ <https://ww2.sig-ge.ch/particuliers/offres/electricite/composition-tarifs> (besucht am 21.11.2025)

⁵¹ <https://www.lausanne.ch/vie-pratique/energies-et-eau/services-industriels/professionnels/les-offres/electricite.html?tab=tarifs> (besucht am 21.11.2025)

⁵² <https://www.ail.ch/comuni/electricita/servizi/tariffe.html> (besucht am 21.11.2025)

⁵³ <https://www.ewl-luzern.ch/energie/strom-beziehen/stromprodukte#c271313> (besucht am 21.11.2025)

⁵⁴ Art. 32 Abs. 3 VAE

III. Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte von Stadtwerk

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 33 des bisherigen Reglements.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 34 Absatz 1 des bisherigen Reglements. Eine Rückforderung von ausbezahlten Förderbeiträgen erfolgt aufgrund der unter Absatz 1 aufgeführten Gründen. In der Praxis wird die Rückforderung im Rahmen des Widerrufs ausgesprochen. Neu ist die Möglichkeit, von einer Rückforderung im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen der Fördermassnahme (Art. 9 Abs. 1 lit. d) absehen zu können, wenn die Förderbeiträge im guten Glauben erlangt wurden. Im Falle von Absatz 1 Litera d ist Stadtwerk Winterthur bei der Prüfung des Gesuchs ein Fehler unterlaufen, indem nicht erkannt wurde, dass die Voraussetzungen der Fördermassnahme nicht erfüllt sind. Der Grundsatz von Treu und Glauben verleiht der gesuchstellenden Person einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens, sofern sie gestützt auf die Förderzusage und/oder den Auszahlungsbescheid, auf die sie berechtigterweise vertrauen durfte, nachteilige Entscheide getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann. Darüber hinaus soll im Falle von Absatz 1 Litera d von einer Rückforderung abgesehen werden können, wenn die Rückforderung zu einem unverhältnismässigen Aufwand für Stadtwerk Winterthur führt. Ein solcher unverhältnismässiger Aufwand ist immer dann anzunehmen, wenn der ausgezahlte Förderbeitrag unter 100 Franken liegt.

Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 34 Absatz 2 des bisherigen Reglements. Aus Gründen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit darf die Rückforderung nicht unbegrenzt möglich sein. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin die Verjährungsfrist von maximal fünf Jahren festgelegt.

Art. 10 Berichterstattung

Diese Regelung entspricht sinngemäss Artikel 49c VAE. Der Stadtrat wird – wie bisher – dem Stadtparlament alle vier Jahre Bericht über den aktuellen Stand vom Förderprogramm Energie Winterthur erstatten. Es wird u. a. über die einzelnen Fördermassnahmen und deren Wirkungen sowie über die ausbezahlten Beiträge pro Massnahme in den Förderperioden, die Anzahl Zusagen und die Summe der Auszahlungen informiert. Zuletzt wurde das Stadtparlament am 26. Juni 2024 über die Förderperiode 2020-2023 in Kenntnis gesetzt. Der nächste Bericht muss bis zum 30. Juni 2028 vorliegen.

Art. 11 Pflichten der gesuchstellenden Person

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 11 des bisherigen Reglements. Mit dem Zutritt zu den Liegenschaften, Anlagen und Gebäuden besteht die Möglichkeit für Stadtwerk Winterthur zu überprüfen, ob die für die Förderung massgeblichen Massnahmen durch die gesuchstellende Person effektiv in der dargelegten Form ausgeführt worden sind. Sollte die gesuchstellende Person den Zugang verweigern, hat Stadtwerk Winterthur das Recht, die Förderzusage und/oder den Auszahlungsbescheid zu widerrufen (Art. 9 Abs. 1 lit. a).

Absatz 3 entspricht inhaltlich Artikel 12 des bisherigen Reglements. Die gesuchstellende Person wird verpflichtet, Änderungen des Projekts schriftlich anzuzeigen, so dass Stadtwerk Winterthur allfällige Auswirkungen auf Förderzusagen frühzeitig prüfen und die Förderzusage entsprechend anpassen oder gegebenenfalls widerrufen kann. Die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen und deren Prüfung schützen insbesondere die gesuchstellende Person, da ihr frühzeitig die Konsequenzen betreffend Förderzusage mitgeteilt werden. Daneben wird Verwaltungsaufwand bei Stadtwerk Winterthur verringert.

IV. Datenschutz und Rechtschutz

Art. 12 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Energie Winterthur bearbeiteten Personendaten sind nicht besonders sensibel und könnten mit etwas mehr Aufwand ohne Weiteres auf andere Weise rechtmässig beschafft werden.

U. a. zur Überprüfung von Fördergesuchen muss Stadtwerk Winterthur indes das Recht haben, Daten an übergeordnete Stellen und Dritte wie Bund oder Kanton weiterzugeben oder mit diesen abzugleichen.

Art. 13 Rechtsschutz

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 ist Stadtwerk Winterthur für die Umsetzung vom Förderprogramm Energie Winterthur zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann Stadtwerk Winterthur auf Verlangen einer beschwerten Person Verfügungen erlassen, gegen die bei Bedarf der Rechtsweg beschränkt werden kann (Gesuch um Neuurteilung durch den Stadtrat). Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn Stadtwerk Winterthur Gesuche ablehnt. Der Widerruf eines Förder- und/oder Auszahlungsbescheids und eine sich daraus gegebenenfalls ergebende Rückforderung bereits bezogener Förderbeiträge (Art. 9 Abs. 1 und 2) wird von vornherein verfügt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden bereits in der Vergangenheit in Form eines Reglements durch den Stadtrat erlassen (Art. 49b VAE). Neu wird eine Vollzugs- und Gebührenordnung vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Die Delegation an den Stadtrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen betrifft insbesondere die in Artikel 5 Absatz 1 gelisteten Belange.

Art. 15 Änderung anderer Erlasse

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen eines Änderungserlasses. Dies ist zwingend, da einerseits diese Verordnung gemeinsam mit den Ausführungsbestimmungen und andererseits einzelne Bestimmungen dieser Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten müssen. So ist beispielsweise die Abgabe an das Gemeinwesen (Art. 8) Bestandteil des Strompreises, der unterjährig nicht angepasst werden darf. Dies hat zur Folge, dass Artikel 8 erst zum 1. Januar angewendet werden darf. Der Stadtrat muss die Regelungen in der VAE dementsprechend schrittweise aufheben. Der Stadtrat hebt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Festsetzung Abgaben an das Gemeinwesen für das Förderprogramm Energie im Gebäudereich und die öffentliche Beleuchtung ab 1. Januar 2017 (SRS 7.6-4.1) auf.

Art. 16 Befristung des Förderprogramm Energie Winterthur

Die Winterthurer Stimmbevölkerung hat in der Abstimmung vom 28. November 2021 das Klimaziel «Netto-Null Tonnen CO₂-Ausstoss bis 2040» angenommen. In der Folge müssen in Winterthur die CO₂-Emissionen bis 2033 auf eine Tonne bzw. bis 2040 auf null Tonnen CO₂ pro Jahr und Kopf reduziert werden. Mit Erreichung des Klimaziels «Netto-Null Tonnen CO₂-Ausstoss bis 2040» ist das Förderprogramm Energie Winterthur obsolet. Vor diesem Hintergrund ist eine Befristung der Förderzusagen bis 31. Dezember 2039 folgerichtig, so dass ab dem 1. Januar 2040 keine Förderzusagen mehr erteilt werden (Art. 16 Abs. 1). Das Stadtparlament hat die Gesetzgebungskompetenz, die Frist zu verlängern, sollte dieses Ziel nicht erreicht werden. Durch die Befristung vom Förderprogramm Energie Winterthur wird garantiert, dass Fördergelder nur solange gesprochen werden, wie eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

In den Fällen, in denen nur ein Auszahlungsgesuch gestellt werden muss, muss die Einreichung des Gesuchs bis zum 31. Dezember 2039 erfolgt sein (Art. 16 Abs. 2). Würde bei diesen Förderatbeständen verlangt, dass nur die Umsetzung der Fördermassnahme bis zum 31. Dezember 2039 realisiert sein muss, hätte dies zur Folge, dass bei Fördermassnahmen, die nur ein Auszahlungsgesuch bedingen, dieses Auszahlungsgesuch noch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden könnte. Da der Gesetzgeber aber nach dem 31. Dezember 2039 das Förderprogramm Energie Winterthur abwickeln möchte, würde ein solches Vorgehen nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Deshalb müssen diese Gesuche zu diesem Zeitpunkt mindestens hängig sein.

Der Stadtrat ist verpflichtet, die Abgabe an das Gemeinwesen nicht mehr zu erheben, sobald ausreichende Mittel zur Befriedigung aller hängigen Förderverfahren vorhanden sind. Nach dem 1. Januar 2040 muss Stadtwerk Winterthur weiterhin in der Lage sein, die zugesicherten Fördergelder auszuzahlen. So ist es denkbar, dass Stadtwerk Winterthur im Jahr 2039 Förderzusagen erteilt, die entsprechenden Fördermassnahmen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen sind und die zum Zeitpunkt der Förderzusage vorhandenen Mittel für das Förderprojekt nicht ausreichend sind.

Sobald sämtliche zugesicherten Förderbeiträge ausgezahlt sind, ist der Fonds Förderprogramm Energie Winterthur obsolet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds zum Zeitpunkt seiner Auflösung noch über Gelder verfügt. In diesem Fall werden diese vorhandenen Mittel dem steuerfinanzierten Haushalt zugeführt. Auf eine Rückvergütung über die Gebühren wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet. Der Stadtrat wird aber angehalten, die Abgabe an das Gemeinwesen so zu gestalten, dass möglichst wenig Gelder zum Zeitpunkt seiner Auflösung im Fonds vorhanden sind, da eine Auflösung zugunsten des Steuerhaushaltes nach heutiger Sicht nur bei einem unwesentlichen Betrag zulässig ist. Wie die Auflösung des Fonds und die Umsetzung von Absatz 4 nach 2040 sich tatsächlich gestalten wird, richtet sich nach den dann geltenden kantonalen und kommunalen Gesetzen.

Art. 17 Geltungsdauer

Der Stadtrat hebt die Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur auf, wenn alle zugesicherten Förderbeiträge ausbezahlt sind (vgl. Ziff. 5, Erläuterung zu Art. 16). Bis zu diesem Zeitpunkt muss Stadtwerk Winterthur gesetzlich legitimiert bleiben, um beispielsweise Förder- und/oder Auszahlungsgesuche zu prüfen oder Förderzusagen und/oder Auszahlungsbescheide zu widerrufen.

6. Inkrafttreten

Die Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur soll gleichzeitig mit der Vollzugs- und Gebührenordnung zur Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, dass die Inkraftsetzung von Verordnung und Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat erfolgt.

Somit orientiert sich das Inkrafttreten dieser Verordnung am Inkrafttreten der vom Stadtrat zu erlassenen Ausführungsverordnung.

Lediglich Artikel 7 VFEW tritt am Tag nach der Verabschiedung der Verordnung in Kraft (vgl. Ziff. 7).

7. Errichtung des «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» sowie Auflösung des bisherigen Fonds als Sonderrechnung und Übertragung dessen Mittel in den neuen Energiefonds

Seit der Änderung des Energiegesetzes im Oktober 2023 können Gemeinden gestützt auf den neuen § 15 Absatz 2 EnerG einen Fonds zur Förderung der rationellen Energienutzung, der Energiespeicherung sowie der Nutzung regionaler Abwärme und erneuerbarer Energien einrichten.⁵⁵ Gemäss § 122 Absatz 2 Litera b GG werden Fonds im Eigenkapital geführt. Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden sieht seit der Ergänzung des Kapitels 10 per 1. Mai 2025 explizit ein eigenes Sachkonto im Eigenkapital für Energiefonds vor.⁵⁶

Der jetzige Fonds «Förderprogramm Energie Winterthur» wird finanzrechtlich als Sonderrechnung in der Sachkontengruppe 2092.00 im Fremdkapital geführt. Als Sonderrechnungen sind alle Zuwendungen zu behandeln, wenn sie der Gemeinde zur Verwaltung oder zweckbestimmten Verwendung zugehen, sei es zur Erfüllung eines ideellen, gemeinnützigen, wohltätigen oder öffentlichen Zwecks.⁵⁷ Sonderrechnungen sind Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde und werden immer in der Bilanz im Fremdkapital geführt.

Abklärungen mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich haben nunmehr ergeben, dass der Fonds «Förderprogramm Energie Winterthur» nicht als Sonderrechnung geführt werden darf. Vielmehr entspreche das Förderprogramm Energie Winterthur finanzrechtlich einem Energiefonds.

Vor diesem Hintergrund muss der derzeitige Fonds mit Buchungen auf dem Bilanzkonto 20920066 der Produktgruppe 710 Stadtwerk Winterthur im Fremdkapital nach Inkrafttreten von Artikel 7 VFEW aufgelöst werden. Seine Mittel müssen in den neu errichteten «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur», Sachkonto 29100401 der Produktgruppe 710 Stadtwerk Winterthur im Eigenkapital übertragen werden. Die Auflösung, die Neugründung und die Transaktion der Mittel werden per 1. Mai 2026 am Tag nach der Verabschiedung der Verordnung durchgeführt. In der Jahresrechnung 2026 wird der «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur» im Eigenkapital dargestellt.

8. Referendum

Die Verordnung sowie die Errichtung des «Energiefonds Förderprogramm Energie Winterthur», die Auflösung des Fonds «Förderprogramm Energie Winterthur» und die Übertragung der Mittel vom Fremdkapital ins Eigenkapital unterstehen gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 GO dem fakultativen Referendum.

9. Fazit

Mit dieser Vorlage soll das energie- und umweltpolitisch sinnvolle Förderprogramm Energie Winterthur auf eine rechtlich solide Basis gestellt und die Zukunft des Förderprogramms gesichert werden.

Die Winterthurer Stimmbevölkerung hat ehrgeizige energie- und klimapolitische Ziele gesetzt. So hat sie sich bereits 2012 klar für das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft ausgesprochen⁵⁸ und

⁵⁵ Vgl. «Förderung erneuerbarer Energieversorgung in Gemeinden» (KR Nr. 198/2020)

⁵⁶ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Fachthemen Kapitel 10 Bilanzierung und Bewertung des Fremdkapitals und Eigenkapitals, Unterkapitel 3.3 (Version 2025)

⁵⁷ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Fachthemen Kapitel 16 (Version 2021)

⁵⁸ Vgl. «Volksinitiative ‚WINERGIE 2050 -Winterthurs Energiezukunft ist erneuerbar‘ / Ablehnung der Initiative und behördenverbindlicher Grundsatzbeschluss als Gegenvorschlag» vom 25. Mai 2011 (Parl.-Nr. 2011.63)

2021 dem Klimaziel «Netto null Tonnen CO₂-Ausstoss bis 2040» zugestimmt. Das Förderprogramm Energie Winterthur ist ein Kernelement, um dieses Ziel zu erreichen. Es unterstützt drei von vier Themenbereichen des städtischen Energie- und Klimakonzepts: Energieversorgung und Gebäude, Mobilität sowie Kommunikation und Partizipation. Es ist Voraussetzung, damit die Stadt Winterthur weiterhin zu den energetisch vorbildlichen Gemeinden zählt und als «Energiestadt Gold» ausgezeichnet wird.

Gleichzeitig wird mit der Befristung des Förderprogramms bis 2040 und damit bis zur Erreichung des Klimaziels auch ein finanzpolitisches Zeichen gesetzt, Förderungen und damit Abgaben, die alle Winterthurerinnen und Winterthurer bzw. die Winterthurer Wirtschaft bezahlen müssen, nur solange zu erheben, wie diese für die gesetzlich vorgeschriebenen Ziele notwendig sind.

Das Förderprogramm Energie Winterthur hilft einerseits, die von der Stimmbevölkerung beschlossenen umweltpolitischen Zielsetzungen zu erreichen, andererseits fliessen diese Fördergelder wiederum in die lokale Wirtschaft, welcher im Rahmen der Fördermassnahmen Aufträge erteilt werden.

Zusammen mit der noch folgenden Totalrevision der VAE und der neuen Gesetzgebung zur öffentlichen Beleuchtung wird ein massgeblicher Teil der Tätigkeiten von Stadtwerk Winterthur zeitgemäss geregelt. Dies trägt zur Rechtssicherheit in einem Bereich der Stadtverwaltung bei, der die Bevölkerung und die Wirtschaft direkt betrifft.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilage:

Verordnung über das Förderprogramm Energie Winterthur